

## Förderrichtlinie der Stadt Wien – Integration und Diversität

### Förderungen für Kleinprojekte bis € 5.000.-

#### **1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:**

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Integration und Diversität.
- b. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Durchführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhaben mit einem Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, geographischer und institutioneller Hinsicht.
- c. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Projekte, Initiativen und insbesondere Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Sensibilität und Kompetenz, der gesellschaftlichen Diversität sowie der Niederlassungs- und Integrationsbegleitung von zugewanderten Personen zu fördern.
- d. **Diese Förderrichtlinie gilt für Förderanträge ab dem 1. November 2024 bis auf Widerruf.**
- e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- g. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- h. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist.
- i. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.

#### **1.1. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind:**

- a. Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG definiert sind;
- b. Förderungen, für die eine andere Förder(dienst)stelle zuständig ist;
- c. Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie eingegangen wurden;
- d. Förderungen, die auf aufrechten und auf mehrjährigen oder auf Dauer ausgelegten Beschlüssen der nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organe beruhen;
- e. Förderungen, die auf Beschlüssen der Landeshauptleute-Konferenz, der Landesamtsdirektor\*innen-Konferenz oder einer sonstigen Konferenz von Landesrät\*innen (z.B. Landesfinanzreferent\*innen-Konferenz) beruhen;
- f. Förderungen von EU-Projekten;

- g. Förderungen aufgrund zeitlich befristeter Sonderrichtlinien;
- h. Leistungen von Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

## **2. Fördernehmer\*innen:**

Ein Förderantrag kann von gemeinnützigen juristischen Personen (z.B. Vereinen, GmbH, etc.) gestellt werden.

## **3. Förderart und Förderhöhe:**

- a. Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann als Einzelförderung gewährt werden.
- b. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben.
- c. Die Förderhöhe beträgt im Förderjahr max. EUR 5.000,00.

## **4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 4.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 4.2 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

### **4.1. Förderwürdigkeit:**

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein tatsächlich finanzieller Bedarf besteht, ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht vorliegen.

#### **4.1.1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:**

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, sofern der Förderzweck bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann, sohin kein Bedarf aus Sicht der Fördergeberin besteht, oder der Förderzweck mit den zentralen Strategien der Stadt Wien im Widerspruch steht.

#### **4.1.2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht:**

- i. **inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).
- ii. **institutionell:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Förderwerber\*in ihren bzw. seinen Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien hat.

- iii. **geographisch:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.

#### **4.2. Spezifische Fördervoraussetzungen:**

- i. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht und die/der Fördernehmer\*in durch Eigenleistung (sowohl im engeren Sinn als auch Sach- und Arbeitsleistungen durch Dritte) zur geförderten Maßnahme beitragen kann.
- ii. Förderbar sind nur Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Integration und Diversität fallen. Die Abteilung Integration und Diversität behält sich vor, spezifische Förderschwerpunkte für das jeweilige Förderjahr zu definieren und diese auf der Website der Abteilung zu veröffentlichen.
- iii. Die Förderung kann maximal für 12 Monate beantragt werden.
- iv. Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

#### **4.3. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:**

Der Förderzweck darf nicht mit den zentralen Strategien der Stadt Wien in Widerspruch stehen. Es darf bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen, also zu keiner Benachteiligung von Menschen gemäß Art 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl 2012/C 326/02. Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

#### **4.4. Ausschlussgründe:**

- a. Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- b. Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).

- c. Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur
- e. Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- f. Förderwerber\*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

**Hinweis:** Die Ausschlussgründe gelten auch dann, wenn ein vertretungsbefugtes Organ der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers die unter lit. a, b, c und/oder d angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (z.B. Geschäftsführer\*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

## **5. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:**

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn die/der Förderwerber\*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn die/der Förderwerber\*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- e. Repräsentationskosten sind nicht förderbar. Repräsentationskosten sind jene Kosten, die der/dem Fördernehmer\*in bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Personen erwachsen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen bzw. bei Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, um als mögliche Ansprechpartner in Betracht gezogen zu werden bzw. geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern (insbesondere Bewirtung von Geschäftsfreunden).
- f. Die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art sind nicht förderbar.
- g. Personalkosten und Honorarnoten dürfen nur in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der lokalen Wertschöpfung, der Förderhöhe und des Fördergegenstandes gefördert werden. Insbesondere können spezielle Höchstgrenzen, z.B. nach einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, vorgesehen werden.
- h. Fahrtkosten (Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Wien) sind förderbar, wenn öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden. Fahrtendienste, Fahrten mit dem Taxi und sonstigen Mietwagenunternehmen und die Verrechnung von Kilometergeld sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar.
- i. Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Wien, Nächtigungskosten, Diäten und Nebenspesen) sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar.
- j. Es werden nur direkte Kosten anerkannt. Gemeinkosten/Overhead-Kosten (Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete, etc.) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des

Förderzwecks erforderlich sind. Gemeinkosten, die im Rahmen einer solchen Kostenpauschale abgegolten werden, werden nicht als Einzelkosten (direkte Kosten) anerkannt.

- k. Honorarnoten müssen in lesbbarer Schrift folgende Angaben enthalten: Datum der Ausstellung, Name und Adresse der ausstellenden Person, Rechnungsempfänger\*in, Art der Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang (Stundenanzahl), Stundensatz und eventuell anfallende Mehrwertsteuer. Bei Barzahlung muss der Vermerk „Betrag dankend erhalten“ mit der Unterschrift der Rechnungslegerin/des Rechnungslegers enthalten sein.

## **6. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):**

### **6.1. Förderantrag:**

Förderanträge können ausschließlich elektronisch, mittels der auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulare, eingebracht werden.

Unvollständige Förderanträge können nicht bearbeitet werden.

#### **6.1.1. Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:**

- a. Bezeichnung/Name der Förderwerberin/des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber\*in, BIC, Bank)
- e. Art der beantragten Förderung ist Einzelförderung
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Hinsicht)
- h. Beschreibung des Förderzwecks/der Förderziele, insbesondere mit folgenden Angaben:
  - i. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
  - ii. Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?
  - iii. Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?
- i. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- j. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung
- k. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
  - i. um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will und
  - ii. welche Förderungen als De-minimis-Beihilfen ihr bzw. ihm im laufenden sowie in den letzten zwei Jahren gewährt wurden.

**6.1.2. Der Förderantrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:****a. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung**

In der Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung sind sämtliche geplante Einnahmen und Ausgaben für die Maßnahme zu erfassen.

**Hinweis:** Dafür sind ausschließlich die auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formulare zu verwenden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen später bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, das Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um dieses später für die Abrechnung verwenden zu können.

**b. Der Förderantrag kann mit ID Austria unterzeichnet werden. Ist dies nicht möglich, ist zusätzlich zum Antrag die **unterschriebene Einverständniserklärung und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** eines Vertretungsbefugten Organs zu übermitteln.**

**Hinweis:** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.

- c. Projektbeschreibung
- d. Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht *oder*:  
Aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht *oder*:  
Aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht
- e. Die/Der Förderwerber\*in muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

**6.1.3. Die/Der Förderwerber\*in oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass**

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert
- d. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

**6.2. Prüfung des Förderantrags:**

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderung wird eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber\*innen zu verständigen.

### **6.3. Fördervertrag:**

- a. Die Entscheidung und Verantwortung über die Gewährung von Förderungen liegt bei den nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen der Stadt Wien.
- b. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- c. Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage durch die Fördergeberin zustande.
- d. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

### **7. Förderbedingungen:**

- a. Die/Der Fördernehmer\*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die/Der Fördernehmer\*in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
- d. Bei Insichgeschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte, sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren.
- e. Die/Der Fördernehmer\*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
  - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
  - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
  - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
  - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
  - v. allfällige Exekutionsführungen

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- f. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- g. Die/Der Fördernehmer\*in muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren,

die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die/der Fördernehmer\*in verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- h. Die/Der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- i. Die/Der Fördernehmer\*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- j. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- k. Die/Der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufes und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- l. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- m. Für die von der/dem Fördernehmer\*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet sie/er gegenüber der/dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- n. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- o. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.
- p. Die/Der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- q. Die/Der Fördernehmer\*in verpflichtet sich zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien – Integration und Diversität bzw. auf die Förderung durch die Stadt Wien – Integration und Diversität hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt). Das Logo der Stadt Wien – Integration und Diversität darf **ausschließlich** im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des jeweils spezifisch geförderten Vorhabens verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Logos ist **jedenfalls** untersagt.

## **8. Auszahlung:**

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- c. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- d. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die/den Fördernehmer\*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die/den Fördernehmer\*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

## **9. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:**

### **9.1. Verwendungsnachweis:**

- a. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin (ausschließlich im elektronischen Wege an die E-Mail-Adresse [post@ma17.wien.gv.at](mailto:post@ma17.wien.gv.at)) **unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:**

#### **1. Sachbericht**

- i. Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks nachvollziehbar hervorgehen.
- ii. Der/Die Fördernehmer\*in verpflichtet sich, dem/der Fördergeber\*in am Ende des geförderten Projekts Printformate und digitale Materialien wie Fotos, Videos und Berichte, die während der Projektrealisierung entstanden sind, in gängigen Formaten zur Verfügung zu stellen. Der/Die Fördergeber\*in erhält ein nicht-exklusives, unbefristetes Nutzungsrecht an den bereitgestellten Materialien für Zwecke der Dokumentation, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt. Der/Die Fördernehmer\*in gewährleistet, dass die bereitgestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind und dass alle erforderlichen Genehmigungen zur Verwendung der Inhalte eingeholt wurden.

#### **2. Zahlenmäßiger Nachweis:**

Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

i. **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung**

**Hinweis:** Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es ist das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung (Kalkulation) des Förderantrags auch für die Abrechnung zu verwenden.

ii. **Zusätzlich vorzulegende Aufstellungen:**

- **eine detaillierte Belegaufstellung**

Es sind Belege für Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks innerhalb des Förderzeitraumes angefallen sind und förderbare Kosten darstellen, aufzunehmen. Diese hat zu enthalten: Nummerierung lt. Buchungsjournal, Datum, Rechnungsleger\*in, Verwendungszweck, Rechnungsbetrag und Datum der Zahlung bzw. Überweisung.

**Hinweis:** Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige Belegkontrollen (z.B. in Form von Qualitätsgesprächen) durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

iii. Wenn die/der Fördernehmer\*in für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen.

- b. Die/Der Fördernehmer\*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.
- c. Wenn die/der Fördernehmer\*in die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
- d. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält die/der Fördernehmer\*in eine entsprechende Mitteilung.
- e. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss die/der Fördernehmer\*in die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
- f. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind, sofern mit der Fördergeberin nicht im Falle einer Gesamtförderung etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 4 Wochen an die Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

## **9.2. Abrechnungsfristen:**

Sofern im Fördervertrag nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnnachweis ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [post@ma17.wien.gv.at](mailto:post@ma17.wien.gv.at) mit folgenden Fristen an die Fördergeberin zu übermitteln:

**Förderungen:** Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens

## **10. Widerruf und Rückforderung:**

### **10.1. Widerruf**

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die/Der Fördernehmer\*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die/Der Fördernehmer\*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Die/Der Fördernehmer\*in hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von der/dem Fördernehmer\*in nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.

**Hinweis:** Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufes der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlt Fördermittel.

### **10.2. Rückforderung:**

Wurde die Förderung bereits ausbezahlt, ist die/der Fördernehmer\*in verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist der Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,

- c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

## **11. Datenschutzrechtliche Hinweise:**

- a. Die/der Förderwerber\*in/-nehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
  - die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI für Wien Nr. 35/2021 idgF);
  - Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI für Wien Nr. 35/2021 idgF);
  - die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie auszahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- b. Die/Der Fördernehmer\*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- c. Die/Der Fördernehmer\*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligte natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- d. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten:  
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma05/ds-info/foerderungen-ds.html>